Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5185

13. 05. 76

Sachgebiet 111

Antrag

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)
– Wahlprüfungsangelegenheiten –

betr. Einspruch des Dr. Richard Bünemann, Plön (Holstein), vom 5. Dezember 1975 gegen seine Nichtberufung als Listenbewerber
– Az. 41/72 –

A. Problem

Mußte der Einspruchsführer bei der Berufung als Listenbewerber für das am 24. November 1975 verstorbene Mitglied des Bundestages, Dr. Beermann, unberücksichtigt bleiben, weil er zum Zeitpunkt der möglichen Berufung aus seiner Partei ausgeschlossen worden war, obwohl das Bundeswahlgesetz die Nichtberücksichtigung nur für die Listenbewerber vorschreibt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden sind?

B. Lösung

Zurückweisung des Wahleinspruchs. Der Bundesgesetzgeber wollte mit dem Begriff „ausgeschieden" nicht unterscheiden zwischen freiwilligem Austritt und (unfreiwilligem) Ausschluß aus einer Partei.

C. Alternativen

Sollte mit dem Begriff „ausgeschieden" nur der freiwillige Austritt aus einer Partei gemeint sein, hätte der Einspruchsführer bei der Nachfolge als Listenbewerber berücksichtigt werden müssen.

D. Kosten

keine

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 7. Mai 1976

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Schulte (Unna)	**Dr. Klein (Göttingen)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 41/72 — des Dr. Richard Bünemann, Plön (Holstein), gegen seine Nichtberufung als Listenbewerber

hat der Deutsche Bundestag in seiner ...... Sitzung am ...... 1976 beschlossen:

Der Einspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 5. Dezember 1975 hat der Rechtsanwalt und Notar, Dr. Rudolf Monnerjahn, Bremen, für den Einspruchsführer Einspruch gegen dessen Nichtberufung als Listenbewerber nach dem Tod des Mitgliedes des Bundestages Dr. Beermann eingelegt.

Der auf der Landesliste der SPD für Schleswig-Holstein stehende Dr. Friedrich Beermann ist am 24. November 1975 verstorben. Auf der Landesliste folgen ihm Dr. Richard Bünemann (Platz 12), Agraringenieur Hans Wiesen (Platz 13) und Hans-Uwe Emeis (Platz 14).

In einem Ferngespräch mit dem Landeswahlleiter machte der Einspruchsführer am 25. November 1975 geltend, er sei der nächste Listennachfolger auf der Landesliste der SPD für Schleswig-Holstein nach dem Tode des Mitgliedes des Bundestages Dr. Beermann. Diese Auffassung bekräftigte er in einem Schreiben an den Landeswahlleiter vom 26. November 1975. In diesem Schreiben wies er darüber hinaus darauf hin, er sei der Auffassung, daß er nach wie vor Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sei und damit Listennachfolger für den verstorbenen Dr. Beermann.

Mit Schreiben vom 26. November 1975 teilte die Sozialdemokratische Partei Deutschlands – Landesverband Schleswig-Holstein – dem Landeswahlleiter mit, der auf der Landesliste der SPD zur Bundestagswahl vom 19. November 1972 unter Position 12 aufgeführte Einspruchsführer sei durch rechtskräftigen Beschluß der Bundesschiedskommission der SPD am 9. Juli 1975 mit der Feststellung, daß er nicht mehr Mitglied der SPD sei, aus der SPD ausgeschieden. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, der auf der Landesliste der SPD unter Position 13 aufgeführte Listenbewerber, Hans Wiesen, Mitglied des Landtags, habe mit dem als Kopie beigefügten Schreiben seinen Verzicht auf die Listennachfolge erklärt.

Schließlich teilt der Landesverband mit, der unter Position 14 aufgeführte Bewerber, Hans-Uwe Emeis, Albersdorf, habe telefonisch und telegrafisch seine Bereitschaft erklärt, das Mandat anzunehmen. Angefügt wird der Hinweis, der Listenbewerber Emeis habe seit Aufstellung der Landesliste ununterbrochen der SPD angehört.

Am 28. November 1975 ging beim Landeswahlleiter die gemäß § 81 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) erforderliche Verzichtserklärung des Listenbewerbers Hans Wiesen ein.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 1975 berief der Landeswahlleiter den Listenbewerber Hans-Uwe Emeis als Nachfolger aus der Landesliste der SPD für den am 24. November 1975 verstorbenen Dr. Beermann.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 1975 – eingegangen beim Landeswahlleiter am 8. Dezember 1975 – erklärte der Listenbewerber Emeis, daß er die Wahl in den Deutschen Bundestag annehme.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 1975 teilte der Landeswahlleiter dem Einspruchsführer die Berufung des Listennachfolgers Emeis mit und erklärte unter Bezug auf die vom Einspruchsführer vorgetragenen Einwendungen, er habe sie eingehend gewürdigt. Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage sei er jedoch zu der Auffassung gelangt, daß der Beschluß der Bundesschiedskommission der SPD vom 9. Juli 1975, in dem festgestellt worden sei, daß er nicht mehr Mitglied der SPD sei, rechtswirksam sei. Aus diesem Grunde habe er den Einspruchsführer gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nicht als Listennachfolger berücksichtigen können.

Bezüglich der Mitgliedschaft des Einspruchsführers in der SPD ergibt sich aus den dem Ausschuß vorliegenden Unterlagen folgendes:

Der Einspruchsführer war seit Februar 1960 Mitglied der SPD. Von 1966 bis 1975 war er für seine Partei Mitglied im Landtag Schleswig-Holstein. Bis Mitte Januar 1973 war er Kreisvorsitzender der SPD in Plön und vom Februar 1973 bis Juni 1975 Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes Schleswig-Holstein der SPD.

Für die Bundestagswahl vom 19. November 1972 war er für die SPD im Wahlkreis Nordfriesland-Dithmarschen-Nord als Direktkandidat nominiert; er unterlag jedoch dem CDU-Kandidaten um 598 Stimmen.

Am 26. November 1974 hatte der Vorstand des SPD-Landesverbandes Schleswig-Holstein beschlossen, gegen den Einspruchsführer ein Parteiordnungsverfahren einzuleiten. Auf Grund dieses Verfahrens wurde er durch Beschluß der Landesschiedskommission Schleswig-Holstein der SPD vom 25. Februar 1975 gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 3 des Organisationsstatuts der SPD aus der Partei ausgeschlossen.

§ 35 Abs. 1 bis 3 des Organisationsstatutes haben folgenden Wortlaut:

„(1) Gegen ein Mitglied, das durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse des Parteitages

oder der Parteiorganisation das Parteiinteresse schädigt oder sich einer ehrlosen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig macht, ist ein Verfahren durchzuführen.

(2) In dem Parteiordnungsverfahren kann erkannt werden auf

1. die Erteilung einer Rüge,
2. die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen (§ 11 Abs. 1) bis zur Dauer von drei Jahren,
3. das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von drei Jahren,
4. den Ausschluß aus der Partei.

(3) Auf Ausschluß kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist."

Die Entscheidung der Landesschiedskommission wurde dem Einspruchsführer am 2. April 1975 zugestellt. Mit Schreiben vom 4. April 1975 legte der Einspruchsführer Berufung bei der Bundesschiedskommission ein und begründete die Berufung mit Schreiben vom 22. April 1975.

In ihrer Sitzung am 9. Juli 1975 beschloß die Bundesschiedskommission der SPD, die Entscheidung über die Berufung im schriftlichen Verfahren zu treffen. Gleichzeitig entschied die Bundesschiedskommission: „Die Berufung des Antragsgegners gegen den Beschluß der Schiedskommission des Landesverbandes Schleswig-Holstein vom 25. Februar 1975 wird als unbegründet zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß Dr. Richard Bünemann nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist." Die Entscheidung der Bundesschiedskommission wurde dem Einspruchsführer am 11. Juli 1975 zugestellt. In dem Anschreiben, mit dem dem Einspruchsführer die Entscheidung der Bundesschiedskommission zugestellt wurde – Einschreiben gegen Rückschein –, wurde ferner vermerkt: „Die ausführliche schriftliche Begründung folgt in Kürze."

Am 27. November 1975 wurden sowohl dem Einspruchsführer wie seinem Bevollmächtigten mit Einschreiben gegen Rückschein und per Eilboten eine Begründung zu der Entscheidung der Schiedskommission beim Parteivorstand zugestellt.

Der Bevollmächtigte des Einspruchsführers trägt vor: Da der Einspruchsführer im Zeitpunkt des Todes des MdB Dr. Beermann noch Mitglied der SPD gewesen sei, hätte er, der als nächster auf der Landesliste der Partei, der der Abgeordnete Dr. Beermann angehört hätte, als Listenbewerber berufen werden müssen. Die Entscheidung des Landeswahlleiters, den nach dem Einspruchsführer auf der Landesliste stehenden Listenbewerber Emeis zu berufen, sei deshalb rechtswidrig. Zur Begründung führt er aus:

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) entscheide über den Ausschluß aus einer Partei das nach der Schiedsgerichtsordnung der jeweiligen Partei zuständige Schiedsgericht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts sei schriftlich zu begründen. Die gleiche Regelung sei in § 13 Abs. 5 der Schiedsordnung der SPD enthalten. Dort heiße es: „Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten."

Die abschließende Entscheidung der jeweiligen Schiedskommission müsse gemäß § 13 Abs. 4 der Schiedsordnung der SPD vom Vorsitzenden unterschrieben werden und sei dem Beteiligten zuzustellen. Eine Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 9 Juli 1975 sei zum Zeitpunkt des Todes des MdB Dr. Beermann jedoch noch nicht erfolgt.

Da die Frage, wann eine Entscheidung einer Schiedskommission rechtskräftig werde, weder im Parteiengesetz noch in der Schiedsordnung der SPD geregelt sei, müsse auf die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung oder der Verwaltungsgerichtsordnung zurückgegriffen werden.

Gleich welche Ordnung – Zivilprozeßordnung oder Verwaltungsgerichtsordung – man für anwendbar erkläre, aus beiden ergebe sich, daß der Zustellungsversuch der Entscheidung der Schiedskommission beim Parteivorstand am 25. November 1975 verspätet gewesen sei. Offensichtlich werde diese Rechtsauffassung auch von der SPD geteilt. Diese habe nämlich in der fraglichen Zeit versucht, das Urteil per Eilboten ohne jedes Anschreiben am 27. November 1975 zuzustellen.

Darüber hinaus wird vom Einspruchsführer die Auffassung vertreten, daß auch die Zustellung der unbeglaubigten Fotokopie der „Begründung" zu der Entscheidung vom 9. Juli 1975 ohne Anschreiben unwirksam war und nicht zu seinem Ausschluß aus der SPD geführt habe. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 der Schiedsordnung sei die „abschließende Entscheidung" der Schiedskommission vom Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Beteiligten zuzustellen.

Die Zustellung selbst sei in § 29 der Schiedsordnung geregelt. Zwar sei nicht geregelt, wie die Entscheidung, die zugestellt werden müsse, formell auszusehen habe. Nach den allgemeinen prozessualen Vorschriften sei jedoch entweder eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift oder das Original der Entscheidung zuzustellen. Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, wenn eine nichtbeglaubigte Abschrift zugestellt werde, sei diese Zustellung unwirksam und dieser Mangel nicht heilbar. Werde eine unbeglaubigte oder nicht ausgefertigte Fotokopie zugestellt, könne es sich dabei allenfalls um die Übersendung eines Entwurfs handeln.

Aus alledem folge, daß der Einspruchsführer zum Zeitpunkt des Todes des Dr. Beermann noch Mitglied der SPD und deshalb als Listennachfolger zu berücksichtigen gewesen sei.

Der Bevollmächtigte des Einspruchsführers macht darüber hinaus geltend, selbst wenn der Ausschluß des Einspruchsführers aus der SPD zum fraglichen Zeitpunkt rechtswirksam gewesen sein sollte, hätte er gemäß § 48 Abs. 1 BWG als Listennachfolger berufen werden müssen. Er vertritt die Auffassung,

unter „Ausscheiden" im Sinne von § 48 Abs. 1 BWG sei nur das freiwillige Ausscheiden eines Listennachfolgers aus seiner Partei zu verstehen. Nach allgemeiner Auffassung decke der Begriff des Ausscheidens nicht den Ausschluß aus einer Partei gegen den Willen des Betroffenen wegen Verletzung der Parteidisziplin. Eine andere Auslegung sei weder mit der Forderung einer unmittelbaren Wahl durch das Volk noch mit dem Grundgedanken der modifizierten, der Personenwahl angenäherten Listenwahl vereinbar. Wolle man der gegenteiligen Auffassung folgen, so hätte die Partei die Möglichkeit, entgegen dem bekundeten Willen der Wähler an Stelle des Ausgeschlossenen einem Ersatzmann das Mandat zu übertragen und durch nachträgliche Ausschlüsse auf der gewählten Liste diese so lange zu korrigieren, bis der ihr genehmste Kandidat auf der Landesliste berufen werden müsse. Damit wäre im Ergebnis die letzte Entscheidung in der betreffenden Wahl auf die Partei übergegangen, die damit die Wähler mediatisiert hätte.

Schließlich weist der Bevollmächtigte des Einspruchsführers noch darauf hin, daß in der Literatur die Auffassung vertreten werde, die Regelung in § 48 Abs. 1 BWG sei insgesamt verfassungswidrig.

Aufgrund des Beschlusses des Wahlprüfungsausschusses vom 9. Dezember 1975 wurde den von Amts wegen am Verfahren Beteiligten mit Schreiben vom 11. Dezember 1975 Kopie des Wahleinspruchs übermittelt und anheimgestellt, zum Einspruch Stellung zu nehmen.

Auf die Abgabe einer Stellungnahme haben der Präsident des Deutschen Bundestages – Schreiben vom 23. Dezember 1975 – und der Bundeswahlleiter – Fernschreiben vom 14. Januar 1976 – verzichtet. Auch das Mitglied des Deutschen Bundestages Emeis, dem mit Schreiben vom 11. Dezember 1975 zusätzlich mitgeteilt worden war, der Ausschuß sei der Auffassung, daß sich der Einspruch seiner Zielsetzung nach gegen seine Berufung als Listennachfolger auf der Landesliste der SPD Schleswig-Holstein richte, hat mit Schreiben vom 19. Dezember 1975 mitgeteilt, er verzichte auf die Abgabe einer Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 1975 teilte der Bundesgeschäftsführer der SPD mit, nach der inneren Ordnung seiner Partei sei die durch den Bundesparteitag gewählte Bundesschiedskommission für die Abgabe von Stellungnahmen, wie im vorliegenden Falle, zuständig. In der als Anlage beigefügten Stellungnahme der Bundesschiedskommission vom 10. Dezember 1975 heißt es u. a., die Bundesschiedskommission habe die Berufung des Dr. Bünemann gegen die Ausschlußentscheidung der Landesschiedskommission Schleswig-Holstein im schriftlichen Verfahren als unbegründet zurückgewiesen und damit den Ausschluß Dr. Bünemanns aus der SPD bestätigt. Mit der am 11. Juli 1975 förmlich zugestellten Entscheidungsformel sei der Ausschluß rechtswirksam geworden.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 1975 hat der Landeswahlleiter des Landes Schleswig-Holstein den bei ihm entstandenen Vorgang über die Feststellung des Listennachfolgers für den verstorbenen Bundestagsabgeordneten Dr. Beermann übersandt und mitgeteilt, die Gründe für die Nichtberücksichtigung des Einspruchsführers ergäben sich im wesentlichen aus dem in den Akten befindlichen Vermerk vom 12. Dezember 1975.

Die übermittelten Akten waren Gegenstand der Beratungen des Wahlprüfungsausschusses. Auf sie wird Bezug genommen.

In der mit Schreiben vom 12. Januar 1976 übermittelten Stellungnahme des Bundesministers des Innern heißt es u. a., der Rechtsstandpunkt des Einspruchsführers, aus § 48 Abs. 1 Satz 2 BWG sei zu entnehmen, daß nur der freiwillig aus seiner Partei ausgeschiedene Listenbewerber unberücksichtigt bleibe, sei unrichtig. Mit dem Wort „ausgeschieden" habe der Gesetzgeber vielmehr eine umfassende Regelung des Verlusts der Mitgliedschaft in einer Partei (Oberbegriff) gewählt, ohne darauf abzustellen, auf welche Weise sich der Verlust der Mitgliedschaft vollzogen habe. Das Parteiengesetz kenne den Begriff „Ausscheiden" aus einer Partei nicht, sondern verwende in den § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 und 4 die spezielleren Ausdrücke „Austritt" und „Ausschluß".

Im Bundeswahlgesetz werde mit dem Tatbestandsmerkmal „Ausscheiden" entsprechend dem Sprachgebrauch des § 42 Abs. 1 Satz 1 BWG allgemein das objektive Aufhören der Mitgliedschaft erfaßt, gleichgültig, ob dies mit oder ohne bzw. gegen den Willen des Betroffenen erfolgt sei. Wenn der Gesetzgeber eine andere Rechtsfolge gewollt habe, hätte er das unmißverständlich zum Ausdruck bringen müssen.

Die Bestimmung des § 48 Abs. 1 Satz 2 BWG verstoße auch nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren Wahl und gegen das damit im Zusammenhang stehende Prinzip der Personenwahl im Sinne des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 GG. Auch könnten die Bedenken, die vom Einspruchsfüherer gegen die die Verfassungskonformität des § 48 Abs. 1 Satz 2 BWG bejahende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgetragen würden, nicht überzeugen.

Im übrigen sei die Behauptung, § 48 Abs. 1 Satz 2 BWG ermögliche es der Partei, mehr oder minder willkürlich durch Ausschlußverfahren die ihr genehmen Listenbewerber ohne Rücksicht auf die den Wähler unterbreitete Reihenfolge herauszusuchen, nicht stichhaltig.

Zur Auffassung des Einspruchsführers, er sei nach wie vor Mitglied der SPD und somit gemäß § 48 BWG auch rechtmäßiger Listennachfolger des verstorbenen Mitglieds des Deutschen Bundestages Dr. Beermann, wird in der Stellungnahme ausgeführt, diese rechtliche Beurteilung sei unzutreffend. Zu dem für die Listennachfolge maßgeblichen Zeitpunkt sei der Einspruchsführer vielmehr nicht mehr Mitglied der SPD gewesen.

Mit Schreiben vom 9. Januar 1976 hat der Bevollmächtigte des Einspruchsführers zu den Ausführun-

gen der Schiedskommission beim Parteivorstand der SPD vom 15. Dezember 1975 Stellung genommen.

In der Stellungnahme heißt es u. a., die Entscheidungsformel des Berufungsverfahren vor der SPD-Bundesschiedskommission sei dem Einspruchsführer am 11. Juli 1975 in fotokopierter, weder ausgefertigter noch sonst irgendwie beglaubigter Form, auch keines Vermerkes „Für die Richtligkeit" zugestellt worden. Dasselbe gelte im übrigen für die am 27. November 1975 zugestellten Entscheidungsgründe.

Bezüglich des Wirksamwerdens der Entscheidung der Bundesschiedskommission macht er geltend, für ihr Wirksamwerden gelte allein § 13 Abs. 4 und 5 der Schiedsordnung der SPD. Danach sei die mit Gründen versehene Entscheidung samt Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Jede andere Deutung sei angesichts des klaren Wortlauts der Vorschrift ausgeschlossen. Es komme in diesem Zusammenhang auch nicht darauf an, daß die Schiedskommission im schriftlichen Verfahren entschieden habe. Die Vorschrift des § 13 Abs. 4 und 5 der Schiedsordnung gelte nämlich unbeschadet der Tatsache, daß die Schiedsordnung in § 27 Abs. 2 der Bundesschiedskommission die Befugnis einräume, das schriftliche Verfahren anzuordnen. Auch für diesen Fall gelte hinsichtlich der Zustellung von Entscheidungen nichts andere, als § 13 Abs. 4 und 5 der Schiedsordnung vorschreibe. Wäre es anders, hätte die Schiedsordnung eine Sonderregelung für diesen Fall treffen müssen. Dies sei aber nicht geschehen. Daraus folge, daß die Vorschriften der Schiedsordnung über die Zustellung von Entscheidungen – selbst wenn sie im schriftlichen Verfahren ergangen seien – sich nur nach § 13 Abs. 4 und 5 der Schiedsordnung richteten und keinesfalls nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Gegen diese Auffassung könne auch nicht eingewendet werden, § 13 Abs. 4 und 5 der Schiedsordnung seien deshalb nicht einschlägig, weil dort vorgeschrieben sei, die zuzustellende Entscheidung sei mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, diese aber bei Entscheidungen der Bundesschiedskommission sinnlos sei, da es sich hier um eine Entscheidung in letzter Instanz handele. Es gehe aber nicht an, aus dem Hinweis auf die zum Vorteil des Betroffenen eingeführte Rechtsmittelbelehrung eine Entscheidung abzuleiten, die dem Betroffenen so offenkundig nachteilig sei. Die Anwendung des § 13 Abs. 4 und 5 der Schiedsordnung auf Entscheidungen der Bundesschiedskommission könne nur dahin gehen, daß bei derartigen Entscheidungen der mit Gründen versehenen Entscheidungsformel eben keine Rechtsmittelbelehrung beizufügen sei. Grundsätzlich gelte auch im Bereich der Schiedsordnung der SPD, daß auf das Berufungsverfahren die Vorschriften über das allgemeine Verfahren entsprechend Anwendung finden müßten.

Das Erfordernis einer gleichzeitigen Zustellung von Entscheidungsformel und Entscheidungsbegründung ergebe sich auch daraus, daß die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges solange nicht sinnvoll möglich sei, als dem Betroffenen nicht auch die Begründung einer Schiedsentscheidung vorliege. Daraus folge, daß die Zustellung allein der Entscheidungsformel am 11. Juli 1975 nicht den Anforderungen an die Zustellung von Entscheidungen im Schiedsverfahren entsprochen habe. Da die Zustellung der Entscheidungsgründe aber erst am 26. November 1975 erfolgt sei, sei der Ausschluß des Einspruchsführers, wenn überhaupt, allenfalls an diesem Tage rechtswirksam geworden. Da das Mitglied des Deutschen Bundestages Dr. Beermann aber bereits am 24. November 1975 verstorben sei, sei der Einspruchsführer auch dessen Nachfolger als Listenbewerber geworden. Daraus ergebe sich, daß die Entscheidung des Landeswahlleiters rechtswidrig sei.

Schließlich heißt es in der Stellungnahme, die Zustellung der Entscheidung der Bundesschiedskommission entspreche auch nicht den sonst üblichen Voraussetzungen, die an die Zustellung von Schiedsentscheidungen zu stellen seien. Es entspreche elementarsten verfahrensrechtlichen Grundsätzen, daß bei Urteilen eine Ausfertigung, d. h. eine wortgetreue Abschrift mit Ausfertigungsvermerk der Geschäftsstelle und mit Dienstsiegel zugestellt werde. Gleiches gelte für Beschlüsse, die einem Urteil etwa gleichstünden.

Die bloße Zustellung von Fotokopien erfülle nicht die Anforderungen, die hinsichtlich der Form an zuzustellende Entscheidungen der Bundesschiedskommission gestellt werden müßten. Aus der zugestellten Kopie selbst müsse mindestens ersichtlich sein, daß es sich bei der übersandten Kopie um die Ablichtung eines Originals handele. Dagegen lasse sich nicht einwenden, der Empfänger habe aus dem Stempelaufdruck auf dem Briefumschlag oder aus dem Rückschein entnehmen können, wer Absender der Schriftstücke gewesen sei. Darauf, wer Absender der Schriftstücke sei, komme es nicht an. Nicht der Umschlag sei zuzustellen, sondern aus der zugestellten Entscheidung selbst müsse sich ergeben, ob es sich um eine offizielle Entscheidung einer Schiedskommission handele oder nicht.

Mit Schreiben vom 19. Januar 1976 wurde dem Bevollmächtigten des Einspruchsführers auch die Stellungnahme des Bundesministers des Innern vom 21. Januar 1976 zugeleitet und auf die Bestimmung des Wahlprüfungsgesetzes hingewiesen, nach der von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden könnte, wenn der Einspruch offensichtlich unbegründet wäre oder alle gemäß § 6 Abs. 4 WPG am Verfahren Beteiligten auf ihre Durchführung verzichteten.

Mit Schreiben vom 9. Februar 1976 teilte der Bevollmächtigte des Einspruchsführers mit, der Einspruchsführer verzichte nicht auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Er bat gleichzeitig darum, bei der Terminierung zu berücksichtigen, daß er, auf dessen Anwesenheit im Termin der Einspruchsführer Wert lege, sich vom 6. bis 20. März 1976 in Urlaub befinde.

In seiner Sitzung am 11. Februar 1976 hat sich der Wahlprüfungsausschuß erneut mit dem Wahlein-

spruch befaßt. Er kam zu dem Ergebnis, daß der Sachverhalt im wesentlichen geklärt sei und nur noch Rechtsfragen streitig sein könnten. Aus diesem Grund beschloß der Ausschuß, allen am Verfahren Beteiligten anheimzustellen, auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verzichten. Dem Bevollmächtigten des Einspruchsführers wurde mit Schreiben vom 19. Februar 1976 zusätzlich mitgeteilt, für den Fall, daß eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt werden müßte, komme als Verhandlungstermin wegen seines Urlaubs im März frühestens die Sitzungswoche vom 5. April in Betracht.

Schließlich wurde dem Bevollmächtigten des Einspruchsführers mitgeteilt, unbeschadet eines möglichen Verzichts auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung bleibe ihm weiterhin die Möglichkeit, sich zur Stellungnahme des Bundesministers des Innern vom 20. Januar 1976 zu äußern. Er wurde gebeten, wenn er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wolle, diese dem Ausschuß bis zum 20. März 1976 zuzuleiten.

Auf das Schreiben vom 19. Februar 1976 teilte der Bevollmächtigte des Einspruchsführers mit, dieser befinde sich vom 4. bis 18. April 1976 auf einer Auslandsreise; es werde deshalb ein Termin für die öffentliche mündliche Verhandlung im Mai 1976 vorgeschlagen.

Die von Amts wegen am Verfahren Beteiligten haben gemäß § 6 Abs. 1 WPG auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

Dies wurde dem Einspruchsführer im Zusammenhang mit der Bekanntgabe über den vom Ausschuß vorgesehenen Termin – 6. Mai 1976 – mit Schreiben vom 30. März 1976 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 6. April 1976 hat der Bevollmächtigte des Einspruchsführers mitgeteilt, daß sich der Einspruchsführer entschieden habe, auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 6 Abs. 4 WPG zu verzichten, nachdem alle anderen am Verfahren Beteiligten gleichfalls auf die Durchführung verzichtet hätten.

Nach dem Verzicht aller gemäß § 6 Abs. 4 WPG am Verfahren Beteiligten hat der Wahlprüfungsausschuß in seiner Sitzung am 7. Mai 1976 die Schlußberatung durchgeführt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist auch zulässig, jedoch nicht begründet.

Da der Einspruchsführer am Tag der Feststellung des Landeswahlleiters, wer als Listennachfolger aus der Landesliste der SPD für Schleswig-Holstein für das verstorbene Mitglied des Deutschen Bundestages Dr. Beermann eintrete, nicht mehr Mitglied dieser Partei war, konnte er als Listennachfolger nicht berufen werden, weshalb der Einspruch als unbegründet zurückzuweisen war.

1. Nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses ist entscheidend für die Frage, ob bei einem Ersatzmann die gesamte persönliche Legitimation zum Erwerb eines Abgeordnetenmandats gegeben ist, der Tag der Feststellung des Landeswahlleiters, wer als Listennachfolger eintritt (§ 48 Abs. 1 Satz 4 BWG). Durch § 48 Abs. 1 Satz 4 BWG: „Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter", wird dem Landeswahlleiter die Entscheidung darüber übertragen, wer als Listennachfolger eintritt. Als Listennachfolger darf der Landeswahlleiter nur einen Listenbewerber berufen, der die im Bundeswahlgesetz allgemein und sachlich bestimmten Voraussetzungen für die Übernahme des Abgeordnetenmandats erfüllt. Daraus folgt seine Verpflichtung, die gesamte persönliche Legitimation zum Erwerb eines Mandats bei dem Ersatzmann im einzelnen nachzuprüfen. Würde er Verlustgründe, die seit der Aufstellung der Landesliste bzw. der Hauptwahl eingetreten sind, nicht berücksichtigen, so könnte er eine Berufung vornehmen, die nach der Annahme der Wahl wieder zum Mandatsverlust gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BWG führen würde.

   Für das Vorliegen aller Voraussetzungen ist maßgeblich der Tag, an dem der Landeswahlleiter den Listennachfolger bestimmt und gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 und 5 BWG i. V. m. § 42 Abs. 3, § 45 BWG zur Erklärung über die Annahme der Wahl auffordert. Für diese Interpretation spricht nicht nur § 46 Abs. 1 Nr. 1 BWG, sondern auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE 7, 63(72)], in der mit dem Grundsatz der unmittelbaren Wahl für vereinbar erklärt wird, daß durch das Wahlgesetz allgemeine, sachlich bestimmte Voraussetzungen für die Übernahme des Abgeordnetenmandats aufgestellt werden.

   Daß es bezüglich des Vorliegens allgemeiner, sachlich bestimmter Voraussetzungen für die Übernahme des Abgeordnetenmandats nicht auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des zu ersetzenden gewählten Bewerbers aus dem Bundestag ankommen kann, ergibt sich daraus, daß der Listennachfolger sein Mandat und die sich daraus ergebenden Rechte erst mit der Annahme der Wahl erwirbt, nicht hingegen rückwirkend z. B. mit dem Tod seines Vorgängers. § 48 Abs. 1 BWG schließt vielmehr einen Automatismus im Nachrücken auf der Landesliste aus; dies ergibt sich insbesondere aus der Formulierung „so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist."

   Da der Landeswahlleiter mit Schreiben vom 4. Dezember 1975 den Listenbewerber Hans-Uwe Emeis als Nachfolger aus der Landesliste der SPD für den am 24. November 1975 verstorbenen Dr. Beermann berief, kann es allein darauf ankommen, ob der Einspruchsführer zu diesem Zeitpunkt noch die im Bundeswahlgesetz allgemein und sachlich bestimmten Voraussetzungen für die Übernahme des Abgeordnetenmandats erfüllte.

2. Aufgrund des unstreitigen Sachverhalts ist der Wahlprüfungsausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß der Einspruchsführer am 4. Dezember 1975 nicht mehr Mitglied der SPD war.

   Gemäß § 10 Abs. 4 des Parteiengesetzes (PartG) kann ein Mitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Der Gesetzgeber ist damit bei der Festlegung der Gründe eines Ausschlusses nicht über die Maßstäbe hinausgegangen, die im bürgerlichen Recht gegen eine willkürliche oder sittenwidrig schädigende Ausstoßung entwickelt worden sind. Er hat dabei berücksichtigt, daß er durch Artikel 21 GG nicht ermächtigt ist, den Ausschluß an eine Pflichtverletzung zu knüpfen. Sind damit in § 10 Abs. 4 PartG nur die von der Praxis des bürgerlichen Rechts entwickelten Schranken der Vereinsautonomie im Verbot der Willkür oder der sittenwidrigen Schädigung übernommen, hat der Gesetzgeber auf der anderen Seite durch § 10 Abs. 5 PartG verfahrensrechtliche Garantien festgelegt. Nach dieser Bestimmung entscheidet über den Ausschluß das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe muß durch Organisationsrecht der Parteien gewährleistet werden. Nach Absatz 5 Satz 3 sind die Entscheidungen schriftlich zu begründen.

   Die für das erstinstanzliche Schiedsverfahren einschlägige Bestimmung der Schiedsordnung der SPD lautet in § 13 Abs. 4 und 5:

   „(4) Die abschließende Entscheidung der Schiedskommission (§ 15 Abs. 1) ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen.

   (5) Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten."

Eine entsprechende Regelung fehlt bei den Verfahrensvorschriften über das Berufungsverfahren (§§ 25 ff.).

Da § 25 Abs. 5 der Schiedsordnung der SPD bestimmt, „Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung.", hatte der Einspruchsführer mit der Zustellung der Entscheidung der Landesschiedskommission am 2. April 1975 seine Mitgliedschaft in der SPD noch nicht verloren; mit Schreiben vom 4. April 1975 legte er nämlich Berufung bei der Bundesschiedskommission ein und begründete die Berufung mit Schreiben vom 22. April 1975.

Für das Berufungsverfahren legt § 27 Abs. 2 der SPD-Schiedsordnung fest:

„Die Bundesschiedskommission kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Sie kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen."

Für das Berufungsverfahren fehlt eine Verweisung auf § 13 Abs. 4 und 5 der SPD-Schiedsordnung (Erfordernis der Unterschrift des Vorsitzenden, der Zustellung an die Beteiligten und Begründungszwang mit Rechtsmittelbelehrung). Aus der Schiedsordnung der SPD ist somit nicht zu entnehmen, ob zur formellen Voraussetzung der Wirksamkeit der letztinstanzlichen Entscheidung der Schiedskommission die Zustellung des Tenors ausreicht oder ob dazu auch die mit Gründen versehene und vom Vorsitzenden unterzeichnete Entscheidung gehört. Wenn auch aus der Systematik des § 10 Abs. 5 PartG entnommen werden muß, daß sich der Begründungszwang des Satzes 3 auch auf die Entscheidungen des Schiedsgerichts im Berufungsverfahren erstreckt, so kann aus dieser Bestimmung doch nicht entnommen werden, welche Rechtsfolge die fehlende Begründung bzw. die Nichtzustellung der Begründung für die Beteiligten hat, und zwar auch nicht unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 4 PartG.

Es ist allgemein anerkannt, daß auch eine der Begründung ermangelnde Entscheidung wirksam ist.

Die Tatsache, daß die Geschäftsstelle der Schiedskommission beim Parteivorstand der SPD in ihrem Schreiben vom 10. Juli 1975, mit dem sie die Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 9. Juli 1975 dem Einspruchsführer übermittelte, ankündigte, eine ausführliche schriftliche Begründung werde in Kürze folgen, ergibt keinen Hinweis darauf, welche rechtliche Bedeutung die Bundesschiedskommission der Zustellung der Entscheidungsgründe beigemessen hat. Die Vorübermittlung des Entscheidungstenors mit der Ankündigung, die schriftliche Begründung erfolge in Kürze, kann sowohl dahin ausgelegt werden, daß die Begründung der Entscheidung als notwendiger Bestandteil angesehen wurde, also auch dahin, daß der Betroffene – hier der Einspruchsführer – umgehend von der abschließenden innerparteilichen Entscheidung Kenntnis erlangen sollte, um ihm darzutun, daß mit der Entscheidung der Bundesschiedskommission, vorbehaltlich der Anrufung der ordentlichen Gerichte, sein Ausschluß aus der Partei rechtskräftig geworden sei. In diesem Fall hätte die nachgereichte schriftliche Begründung lediglich noch den Zweck gehabt, dem Einspruchsführer die Entscheidung darüber zu erleichtern, ob er ein Rechtsmittel gegen den Ausschluß einlegen und mit welcher Begründung dies erfolgen solle.

Läßt sich weder aus dem Parteiengesetz noch der einschlägigen Schiedsordnung der SPD entnehmen, welche Rechtsfolgen sich aus der Nichtzustellung der schriftlichen Begründung der letztinstanzlichen innerparteilichen Entscheidung ergeben, so folgt doch aus den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen, daß es für die Rechtswirksamkeit einer Entscheidung nicht auf die Zustellung der Begründung ankommen kann; dies zumal dann, wenn die Gründe für die Entscheidung offenbar oder mindestens für den Betroffenen erkennbar sind.

Der Wahlprüfungsausschuß ist aufgrund der Sachlage zu der Überzeugung gekommen, daß dem Einspruchsführer die Gründe für seinen Parteiausschluß erkennbar waren und ist deshalb davon ausgegangen, daß der Parteiausschluß des Einspruchsführers mit Zustellung des Entscheidungstenors rechtswirksam geworden ist.

Aus dem Entscheidungstenor, der am 9. Juli 1975 getroffenen Entscheidung der Bundesschiedskommission der SPD – die Entscheidung erging im schriftlichen Verfahren – folgt, daß die Bundesschiedskommission aufgrund der vorinstanzlichen Entscheidung und der Berufungsbegründung des Einspruchsführers glaubte, davon ausgehen zu können, eine mündliche Verhandlung werde keine weitere Aufklärung des Tatbestandes bringen. Wenn es deshalb im zweiten Leitsatz des Entscheidungstenors heißt: „Die Berufung des Antragsgegners gegen den Beschluß der Schiedskommission des Landesverbandes Schleswig-Holstein vom 25. Februar 1975 wird als unbegründet zurückgewiesen", so ergibt sich daraus, daß der Sachverhalt im wesentlichen in der erstinstanzlichen Entscheidung Berücksichtigung gefunden hatte. Dies läßt sich auch daraus entnehmen, daß der Landesverband der SPD Schleswig-Holstein als Antragsteller des Parteiordnungsverfahrens gegen den Einspruchsführer auf dessen Berufungsbegründung gegen die erstinstanzliche Entscheidung darauf hinwies, durch die Berufungsbegründung des Einspruchsführers könne die vorinstanzliche Entscheidung nicht entkräftet werden. Dasselbe gilt für die Begründung des Antragstellers – des Landesverbandes Schleswig-Holstein der SPD –, die Berufung des Einspruchsführers zurückzuweisen, er halte die zentralen Vorwürfe seiner Anklageschrift aufrecht und verweise auf sie als Begründung seines Ausschlußantrages. Hätte er somit aufgrund der Sachlage in diesem konkreten Falle bereits ausgereicht, wenn die Bundesschiedskommission sich

zur Begründung ihrer Entscheidung auf die Begründung der Vorinstanz berufen hätte, kann der Einspruchsführer in diesem Falle nicht geltend machen, er hätte die Gründe für den Eingriff in seine Rechte erfahren müssen, um sich dann sachgemäß verteidigen zu können.

Das gleiche gilt im Grunde nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses für die nicht erfolgte Rechtsmittelbelehrung. Abgesehen davon, daß es für die Anrufung der ordentlichen Gerichte wegen Ausschluß aus einer Partei durch eine letztinstanzliche Parteientscheidung keine Frist gibt, könnte das Fehlen der für das erstinstanzliche Verfahren nach der Schiedsordnung der SPD vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung nur die für deren Unterbleibung vorgesehene Rechtsfolge auslösen, daß nämlich die Rechtsmittelfrist nicht zu laufen beginnt. So verlangt unsere Rechtsordnung eine Belehrung über die Möglichkeiten der Anfechtung einer Entscheidung nur dann, wenn diese mit einem befristeten Rechtsmittel angefochten werden kann (vgl. z. B. § 35 a StPO). Auch sieht unsere Rechtsordnung bei den einen Instanzenzug abschließenden Urteilen keine Belehrung darüber vor, daß gegen sie Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt werden kann.

Schließlich verweist der Wahlprüfungsausschuß darauf, daß der Einspruchsführer, der im Parteiordnungsverfahren durch einen rechtskundigen Bevollmächtigten vertreten war, durchaus die Möglichkeit gehabt hätte, auf die alsbaldige Zustellung der Entscheidungsgründe zu drängen.

Selbst wenn man unterstellen würde, der Parteiausschluß durch die Bundesschiedskommission sei wegen nicht erfolgter schriftlicher Begründung anfechtbar und deshalb sogar schwebend unwirksam gewesen, wäre dieser Mangel spätestens durch die am 27. November 1975 zugestellte Entscheidung mit Begründung geheilt worden.

Mit dem Einwand, die übersandte Kopie der Entscheidungsgründe sei nicht beglaubigt gewesen und habe auch nicht einen entsprechenden Vermerk enthalten, weshalb man allenfalls von der Übersendung eines Entwurfs sprechen könne, kann der Einspruchsführer keinen Erfolg haben. Weder das Parteiengesetz noch die Schiedsordnung der SPD enthalten nähere Regelungen über Form und Inhalt der Zustellung von Entscheidungen der Schiedsgerichte. § 29 Abs. 1 der Schiedsordnung der SPD schreibt lediglich vor, daß die Zustellung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen habe. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen.

Auch das Fehlen der Datierung der Entscheidungsbegründung hat auf die Rechtswirksamkeit der Entscheidung keinen Einfluß. Abgesehen davon, daß dem Einspruchsführer mit der Zustellung des Entscheidungstenors das Entscheidungsdatum bekanntgemacht wurde, kann aus dem Fehlen der Datierung in analoger Anwendung des § 315 Abs. 3 ZPO nicht auf die Nichtigkeit der Zustellung gefolgert werden (vgl. BGHZ Bd. 8, 303, 309). Da im übrigen der Einspruchsführer nicht die Identität der Entscheidung in Zweifel gestellt hat, vertritt der Wahlprüfungsausschuß die Auffassung, es würde eine übertriebene Förmlichkeit bedeuten, wenn wegen eventuellen Formmangels der Zustellung die Entscheidung selbst in Frage gestellt werden könnte. Gilt dieser Grundsatz für Gerichtsentscheidungen, muß er umsomehr für parteiinterne Entscheidungen gelten. Es würde eine Überforderungen der innerparteilichen Organisation der Parteien bedeuten, wenn an ihre Entscheidungen auch bezüglich der formellen Seite höhere Anforderungen gestellt würden als an Entscheidungen der Gerichte.

Daraus folgt, daß der Einspruchsführer mit der Zustellung des Tenors der Entscheidung vom 9. Juli 1975 am 11. Juli 1975 – Tag der Zustellung der Entscheidung der Bundesschiedskommission – spätestens jedoch am 27. November 1975 – Tag der Zustellung der Entscheidungsgründe – seine Mitgliedschaft in der SPD verloren hat.

3. Mit dem Verlust seiner Parteimitgliedschaft war der Einspruchsführer auch aus seiner Partei i. S. des § 48 Abs. 1 BWG „ausgeschieden".

Entgegen der Meinung des Einspruchsführers kann § 48 Abs. 1 Satz 2 BWG „Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden sind" nicht dahin gehend interpretiert werden, daß nur die Listenbewerber vom Landeswahlleiter nicht berücksichtigt werden dürfen, die freiwillig aus der Partei ausgetreten sind. Mit dem Begriff „ausgeschieden" hat der Gesetzgeber eine umfassende Regelung bezüglich des Verlustes der Mitgliedschaft in einer Partei gewollt, ohne daß es darauf ankommen soll, auf welche Weise sich der Verlust der Mitgliedschaft vollzogen hat. Mithin muß der Begriff des Ausscheidens als Oberbegriff für den Verlust der Parteimitgliedschaft angesehen werden. Im Parteiengesetz wird der Begriff des „Ausscheidens" aus einer Partei nicht verwendet. In den § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 und 4 PartG werden die spezielleren Begriffe „Austritt" und „Ausschluß" gebraucht. Im Bundeswahlgesetz soll mit dem Tatbestandsmerkmal „ausscheiden" entsprechend dem Sprachgebrauch des § 48 Abs. 1 Satz 1 BWG allgemein das objektive Aufhören der Mitgliedschaft in einer Partei erfaßt werden, gleichgültig, ob dies mit oder ohne bzw. sogar gegen den Willen des Betroffenen erfolgt.

Die Mitgliedschaft in demokratischen politischen Parteien wird entweder freiwillig durch Austritt, durch automatisches Erlöschen bei Nichterfüllung der Pflichten eines Mitgliedes (z. B. Beitragszahlung) oder unfreiwillig durch Ausschluß beendet.

Für den Wahlprüfungsausschuß bestand kein Anlaß zu unterstellen, der Gesetzgeber habe in § 48 Abs. 1 Satz 2 BWG bei der Verwendung des Begriffes „ausscheiden" nicht alle drei genann-

ten Möglichkeiten der Beendigung einer Mitgliedschaft in einer politischen Partei erfassen wollen.

Für eine differenzierte Betrachtungsweise mit verschiedener Rechtsfolge wäre nur dann Raum, wenn davon auszugehen wäre, daß § 48 Abs. 1 Satz 2 BWG ohne Differenzierung der Beendigung der Mitgliedschaft in einer politischen Partei verfassungswidrig wäre. Dieser offensichtlich vom Einspruchsführer vertretenen Auffassung, bei Ausschlüssen von Listenbewerbern aus der Partei würde die letzte Entscheidung über seine Berufung auf die Partei übergehen, womit der Wähler mediatisiert würde, konnte der Wahlprüfungsausschuß nicht folgen.

Abgesehen davon, daß das Bundeswahlgesetz eine differenzierte Betrachtungsweise des Oberbegriffes „ausscheiden" nicht nahelegt oder gar zwingend vorschreibt, ergibt sich auch aus dem später verabschiedeten Parteiengesetz, daß der Gesetzgeber an der Rechtslage nichts ändern wollte. Im übrigen würde es bei einer Differenzierung zwischen Freiwilligkeit und Zwang der Beendigung einer Mitgliedschaft in einer politischen Partei letztendlich nur noch darauf ankommen, wer zuerst beschließt bzw. sich zuerst entscheidet.

Für die Auffassung des Wahlprüfungsausschusses, wonach der Begriff des Ausscheidens als Oberbegriff für die Möglichkeiten des Verlustes der Mitgliedschaft in einer politischen Partei anzusehen ist, kann auch die Interpretation des Bundesverfassungsgerichts herangezogen werden, das dem Oberbegriff „ausscheiden" den Gegenbegriff „Fortdauer der Parteizugehörigkeit" entgegensetzt [vgl. BVerfGE 7, 63, (71 f.)]. Darüber hinaus kann der Wahlprüfungsausschuß für seine Auffassung auf das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Diätengesetz vom 3. Mai 1968) verweisen. Dieses Gesetz verwendet in § 2 Abs. 1 und § 6 den Begriff des Ausscheidens ohne Rücksicht darauf, ob der Verlust der Mitgliedschaft im Sinne des § 46 Abs. 1 BWG „erzwungen wird" – z. B. wegen Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft, Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit – oder der Verlust freiwillig eintritt – z. B. durch Verzicht. Aus der Bezugnahme des § 2 Abs. 3 DiätG auf § 46 Abs. 1 BWG muß entnommen werden, daß der Gesetzgeber den Begriff „ausscheiden" als Oberbegriff für alle in § 46 Abs. 1 BWG aufgeführten Verlustgründe angewendet wissen will. Die vom Einspruchsführer in Übereinstimmung mit einer im Schrifttum verbreiteten Meinung vertretene Auffassung, § 48 Abs. 1 Satz 2 BWG verstoße gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl, wenn, wie hier geschehen, auch der Parteiausschluß als ein „Ausscheiden" i. S. dieser Vorschrift angesehen wird, steht auch im Gegensatz zu den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluß vom 3. Juli 1957. Dort heißt es:

„Daß nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BWG bei der Nachfolge diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt bleiben, die nach der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden sind, verstößt ebenso wenig gegen den Grundsatz der unmittelbaren Wahl wie gegen das Prinzip der Personenwahl oder den Grundsatz des freien Mandats.

Wie bei den sofort in den Bundestag gewählten Bewerbern muß auch bei den „Nachfolgern" für ausgeschiedene Abgeordnete der Grundsatz der Unmittelbarkeit gewahrt bleiben [BVerfGE 3, 45 (51)]. Es wäre deshalb verfassungswidrig, wenn die Parteien oder ein anderes Gremium nach der Stimmabgabe, etwa weil die Liste erschöpft ist, neue Bewerber für die vakant gewordenen Abgeordnetensitze benennen könnten.

Dagegen schließt der Grundsatz der unmittelbaren Wahl nicht aus, daß durch das Wahlgesetz allgemeine, sachlich bestimmte Voraussetzungen für die Übernahme des Abgeordnetenmandats aufgestellt werden. Das ist, soweit etwa ein bestimmtes Mindestalter, die Geschäftsfähigkeit, der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, der Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit in Frage stehen, allgemein anerkannt. Das gleiche muß aber auch für die Fortdauer der Parteizugehörigkeit eines für eine bestimmte Partei aufgetretenen Bewerbers gelten.

Das Grundgesetz bekennt sich zwar im Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 ausdrücklich zu dem Prinzip der Personenwahl. Die so gewählten Abgeordneten sind aber heute zugleich, zumindest soweit sie auf der starren Liste gewählt werden, auch Exponenten ihrer Parteien. Soweit dies der Fall ist, ist die Parteizugehörigkeit deshalb heute den anderen objektiven Eigenschaften gleichzustellen, die ein Bewerber erfüllen muß, um in das Parlament einrücken zu können. Das Bundeswahlgesetz hat daher zu Recht die Fortdauer der Parteizugehörigkeit eines Bewerbers zu der Partei, von der er aufgestellt worden ist, im Rahmen des § 48 Abs. 1 BWG unter die allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme des Abgeordnetenmandats eingereiht und deshalb das Nachrükken eines Listenbewerbers von der Fortdauer der Parteizugehörigkeit abhängig gemacht [BVerfGE 7, 63 (72 f.)]."

Schließlich wird vom Ausschuß darauf verwiesen, daß es nicht seine Aufgabe ist, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu prüfen. Dies kann vielmehr nur durch das Bundesverfassungsgericht erfolgen.

War daher von der Verfassungsmäßigkeit des § 48 Abs. 1 BWG auszugehen, konnte der Einspruchsführer, der am Tag der Feststellung, wer als Listennachfolger für das verstorbene Mitglied des Bundestages Dr. Beermann in den Bundestag eintrete, nicht mehr Mitglied der Partei war, von der er aufgestellt worden war, der somit eine durch Gesetz sachlich bestimmte Voraussetzung für die Übernahme des Abgeordnetenmandats nicht mehr erfüllte, nicht als Listennachfolger berufen werden.

Sein Einspruch war daher zurückzuweisen.

Da eine der in § 19 Abs. 1 Satz 2 WPG aufgezeigten Möglichkeiten nicht vorliegt, entfällt eine Kostenentscheidung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – . . . . – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.